# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

## Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 8. Mai 1874.) Nr. 5.

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

### Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. März 1874, Z. 7009, Mag. Z. 51.528,

**betreffend die Ausübung der Praxis der Wundärzte.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 10. März d. J., Z. 3331, Folgendes anher eröffnet:

Durch das Gesetz vom 17. Februar 1873, R. G. Bl. Nr. 25, ist zwar für die Wundärzte, welche das Recht zur Ausübung der Praxis an einem bestimmten Orte erworben haben, oder in Zukunft erwerben werden, jene bisherige Beschränkung ihres Praxisbefugnisses, welche durch die Anwesenheit eines praktischen Doctors der Medicin im Orte bedingt war, aufgehoben, aber an den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Niederlassung und die Erwerbung der Praxisberechtigung eines Wundarztes betreffen, nichts geändert worden.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Rückschluß der Beilagen des hiermit erledigten Berichtes vom 3. Februar d. J., Z. 19.640, in die Kenntniß gesetzt.

---

### Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 18. März 1874, Z. 7315, Mag. Z. 53.554,

**betreffend die strenge Ueberwachung der Recursfristen in jenen Fällen, in welchen die kais. Verordnung vom 20. April 1854 Anwendung findet.**

Die häufig gemachte Wahrnehmung, daß Anordnungen der Behörden I. Instanz, welche auf die Beseitigung sanitätswidriger Zustände abzielen, von den betreffenden Personen oder Gemeinden durch die Nichteinhaltung der festgesetzten Fristen wie durch einen Mißbrauch mit dem denselben eingeräumten Recursrechte entweder ganz illusorisch gemacht oder doch in einer dem öffentlichen Interesse höchst abfälligen Weise verzögert werden, bestimmt mich bei dem Umstande, als der

§. 15 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 den Recursen in der Regel eine aufschiebende Wirkung zuerkennt, dem Wiener Magistrate die genaue Ueberwachung der Recursfristen und die rasche und consequente Durchführung rechtskräftiger Anordnungen zur Pflicht zu machen.

---

## Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. März 1874,

### mit welcher eine Instruction für Hebammen erlassen wird.

(Reichsgesetzblatt vom 11. April 1874, Nr. 32.)

Hebammen, welche die Befähigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den k. k. österreichischen Ländern erworben haben und die Hebammenkunst daselbst ausüben wollen, haben sich hiebei nach folgender Instruction zu benehmen:

§. 1.

Hebammen müssen zunächst den Ort, in welchem sie ihre Praxis ausüben wollen, der betreffenden politischen Behörde I. Instanz (der Bezirkshauptmannschaft, dem Stadtmagistrate) unter gleichzeitiger Vorweisung ihres Diplomes anzeigen und sich sodann unter Vorzeigung der amtlichen Bestätigung ihrer erstatteten Anzeige bei dem Vorstande der betreffenden Ortsgemeinde ihres Domicils, beziehungsweise bei der Orts-Polizeibehörde, melden, woselbst sie auch ihre jederzeit mit einem Schilde am Hause ersichtlich zu machende Wohnung, sowie jeden allfälligen Wohnungswechsel anzuzeigen haben.

§. 2.

Die Hebammen sind der politischen Behörde I. Instanz, beziehungsweise dem Amtsarzte derselben, unmittelbar untergeordnet.

§. 3.

Jede Hebamme soll mit den zur Ausübung ihres Geschäftes nothwendigsten Instrumenten und Geräthschaften versehen sein und wenigstens eine zinnerne Klystierspritze mittlerer Größe mit beinernem Ansatzrohre und einem an dieselbe anpassenden Mutterrohre, einen weiblichen Metallkatheter und eine Nabelschnurscheere in gutem und völlig reinem Zustande besitzen, und nebst diesen auch noch Nabelschnurbändchen, Charpie, einige Badeschwämme und starken Essig mit sich nehmen, wenn sie zu einer Geburt gerufen wird.

Ueberdieß soll jede Hebamme im Besitze eines guten Lehrbuches für Hebammen sein, um darin öfters nachlesen und sich Raths erholen zu können.

§. 4.

Hebammen sollen sich eines ehrbaren, rechtschaffenen und nüchternen Lebenswandels befleißen, und Gebärenden, die ihre Hilfe in Anspruch nehmen, ohne Unterschied, ob bei Tage oder Nacht, mit aller Bereitwilligkeit und allem Fleiße den nöthigen Beistand leisten.

Die Geheimnisse der sich ihrer Pflege anvertrauenden Personen sollen sie gewissenhaft bewahren, außer sie wären durch die bestehenden Gesetze oder durch directe amtliche Aufforderung verpflichtet, hievon der competenten Behörde die erforderliche Mittheilung zu machen.

§. 5.

Sie dürfen sich während des Geburtsactes von der Gebärenden nicht entfernen, und bei Gefahr drohenden Erscheinungen, wie Ohnmachten, Fraisen u. dgl., besonders aber bei vorhandenem oder drohendem Blutsturze die Gebärende nicht früher verlassen, als bis mit größter Wahrscheinlichkeit jede Gefahr beseitigt oder anderweitige Hilfe herbeigeschafft ist.

§. 6.

Bei schweren und regelwidrigen Geburtsfällen, welche eine Instrumentalhilfe erfordern können, sind die Hebammen bei schwerer Verantwortung verpflichtet, noch zur rechten Zeit einen Geburtshelfer (Arzt oder Wundarzt) herbeirufen zu lassen.

Es ist ihnen auf das Strengste verboten, bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen oder Kindern ohne zwingende Noth selbst solche Verrichtungen vorzunehmen, deren Vornahme nur dem Geburtshelfer oder dem Arzte zusteht.

§. 7.

Bei todt scheinenden Kindern von lebensfähiger Ausbildung, an denen noch keine offenbaren Zeichen der Fäulniß wahrnehmbar sind, hat die Hebamme in Abwesenheit eines sofort herbeizurufenden Arztes die ihr gelehrten Wiederbelebungsversuche mit Fleiß und Beharrlichkeit so lange fortzusetzen, bis entweder das Kind regelmäßig athmet, oder aber ihre durch mindestens eine halbe Stunde fortgesetzten Bemühungen ganz und gar erfolglos geblieben sind.

§. 8.

Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet hat, innerhalb 24 Stunden dem mit der Führung der Geburtsregister betrauten Organe des Ortes, wo die Niederkunft stattgefunden hat, angezeigt werde.

§. 9.

Bei Geburt eines lebensschwachen, scheintodten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christlicher Eltern ist die Hebamme verpflichtet, auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen, und selbe, wenn die Eltern, oder bei einem unehelichen Kinde die Mutter desselben dagegen keine Einsprache erheben, auch wohl selbst vorzunehmen.

§. 10.

Bei strenger Verantwortung und Bestrafung ist es aber den Hebammen verboten, das Kind einer Mutter, die keiner christlichen Confession angehört, ohne Vorwissen und Einwilligung der Eltern, beziehungsweise ein uneheliches Kind, ohne Einwilligung der Kindesmutter, der Nothtaufe zu unterziehen.

§. 11.

Jede vollzogene Nothtaufe ist von der Hebamme dem betreffenden Ortsseelsorger, welchem die Führung der Taufmatrikel obliegt, anzuzeigen.

Die Hebamme ist überdies verpflichtet, eben diesem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe über Verlangen mit strengster Gewissenhaftigkeit und voller Wahrheit mitzutheilen, was ihr über den Namen der Kindesmutter, deren ledigen, verheirateten oder Witwenstand bekannt ist.

Zu diesem Zwecke wird auch gefordert, daß die Hebamme bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes selbst gegenwärtig sei.

§. 12.

Den Hebammen obliegt es auch, die Veranstaltung zu treffen, daß alle todtgebornen Kinder, ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung, der vorschriftsmäßigen Leichenbeschau unterzogen werden.

§. 13.

Wurde eine Hebamme berufen, einer unerfahrenen Frauensperson wegen Schmerzen oder Beschwerden im Unterleibe durch Klystiere oder sonstige Mittel Hilfe zu leisten, so hat sie den

Unterleib genau zu untersuchen, und wenn sie hiebei Kennzeichen einer Schwangerschaft findet, dies mit aller Vorsicht der Person selbst oder thunlichen Falls der Mutter derselben mitzutheilen, überhaupt aber Sorge zu tragen, daß dem Gedeihen der Leibesfrucht nicht geschadet werde.

Findet die Hebamme, daß die Person, zu welcher sie berufen wurde, bereits gebärend ist, so darf sie dieselbe nicht mehr verlassen, sondern hat ihr den nöthigen Beistand zu leisten.

§. 14.

Jede Hebamme ist verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde unverweilt die Anzeige zu machen, wenn sich ihr der gegründete Verdacht einer stattgefundenen Kindestödtung, Fruchtabtreibung oder einer anderen ähnlichen strafbaren Handlung aufdrängt.

§. 15.

Jede Hebamme, welche die Verderbung oder Abtreibung einer Leibesfrucht, die Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes selbst herbeiführt, oder aber bei einem solchen strafbaren Unternehmen als Mitschuldige oder Theilnehmerin mitwirkt, sowie auch jene, welche die ihr obliegende Pflicht, bei Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens unverzüglich die Anzeige an die Behörde zu machen, verabsäumt, verfällt der Strenge des Strafgesetzes.

§. 16.

Wird eine Hebamme von der politischen oder von einer Gerichtsbehörde zu einer Untersuchung verwendet, so hat dieselbe jederzeit nach ihrem besten Wissen genau das anzugeben, was sie im gegebenen Falle durch die Untersuchung fand.

Lasser m. p.

---

## Verordnung des Ministers des Innern vom 1. April 1874,

**wodurch die Ausdehnung der sogenannten Eisenacher Convention, betreffend die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger, sowie die Ausdehnung der mit mehreren Staaten bestehenden Convention, betreffend die Uebernahme der ursprünglichen Staatsangehörigen, auf das deutsche Reichsland Elsaß-Lothringen kundgemacht wird.**

(Reichgesetzblatt vom 11. April 1874, Nr. 33.)

Die Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Reiches sind durch Austausch gleichlautender Ministerialerklärungen ddo. Wien, 22. März 1874 und Berlin, 1. Februar 1874, übereingekommen, in den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und in dem deutschen Reichslande Elsaß-Lothringen anderseits bezüglich der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen Theiles, sowie bezüglich der Uebernahme Auszuweisender, folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

I.

Die Bestimmungen des zwischen mehreren deutschen Staaten am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkommens (R. G. Bl. Nr. 6 ex 1854) über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger der contrahirenden Staaten werden auch für das Verhältniß zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Elsaß-Lothringen zur Anwendung gebracht werden.

II.

Jeder der contrahirenden Theile verpflichtet sich, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, soferne sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Lasser m. p.

---

## Note der k. k. Polizei-Direction (administrative Abtheilung) vom 17. April 1874, Z. 17.263, Mag. Z. 69.002,

**in Betreff der Hereinbringung von Verpflegskosten für in österreichischen Spitälern behandelte brittische Staatsangehörige.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem hohen Erlasse vom 21. Jänner 1874, Z. 848, aus Anlaß eines speciellen Falles, wonach für die Verpflegung eines englischen Staatsangehörigen in einem österreichischen Krankenhause Verpflegskosten-Ersatzansprüche gestellt wurden, den hohen Ministerial-Erlaß vom 30. November 1868, Z. 6187 M. J., wonach ein Einschreiten um Hereinbringung von Verpflegskosten für in österreichischen Spitälern behandelte brittische Staatsangehörige nicht zu stellen ist, in Erinnerung zu bringen sich bestimmt gefunden.

In Folge h. n. ö. Statthalterei-Erlasses vom 8. v. M., Z. 2444, beehrt man sich, hievon den löblichen Magistrat mit Hinblick auf die unter der Verwaltung der Commune stehenden Spitäler diensthöflich in die Kenntniß zu setzen.

---

In Folge Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 25. Februar 1874, Z. 2554, intimirt mittelst Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. März 1874, Z. 7129, Mag. Z. 53.549, wurde der Magistrat angewiesen, sich in allen Angelegenheiten, welche die in Pest-Ofen wohnhaften Stellungspflichtigen, dann dem Reserve- und dem Urlauberstande des gemeinsamen k. k. Heeres, endlich der k. k. Landwehr angehörige Individuen, in diesen ihren Eigenschaften betreffen, künftig nicht mehr die Vermittlung der Oberstadthauptmannschaft von Pest-Ofen in Anspruch zu nehmen, sondern sich in den erwähnten Angelegenheiten stets an das diesbezüglich competente Oberbürgermeisteramt zu Pest-Ofen zu wenden.

---

Mit dem Erlasse des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 3. April 1874, Z. 1806, Mag. Z. 66.631, wurde dem Magistrate eine Abschrift der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 26. März 1874, Z. 1506, die Auszahlung der Versorgungsgebühren an Staatsbedienstete und deren Angehörige am zweiten Tage eines jeden Monats betreffend, zur Kenntnißnahme zugemittelt.

---

### Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. August 1873, Z. 24.768, Mag. Z. 143.251 ex 1873,

**in Betreff des Vorganges bei Verbauung jener Gründe in Hernals und Währing, welche ganz oder theilweise von der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung berührt werden.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat in Erledigung des h. o. bezüglich der Verbauung der Gründe in Hernals und Währing nächst der Ferdinands-Wasserleitung erstatteten Berichtes unterm 18. August 1872 Z. 13.093, anher eröffnet, daß es keinem Anstande unterliegt, den bisherigen Vorgang rücksichtlich der Verbauung jener Gründe in Hernals und Währing, welche ganz oder theilweise von der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung berührt werden, auch fernerhin beizubehalten, wornach also zu allen, aus Anlaß von Gesuchen um Bewilligung zur Verbauung dieser vorbezeichneten Gründe in den oben genannten Gemeinden stattfindenden Baucommissionen nebst einem Vertreter des Magistrates und Stadtbauamtes auch stets ein Vertreter der Commune Wien beizuziehen ist, deren Ausspruch im Interesse der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung bei der Entscheidung über das betreffende Baugesuch zu berücksichtigen sein wird, wobei für den Vollzug dieser Anordnung der betreffende Bürgermeister verantwortlich zu machen ist.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 19. Jänner 1872 Z. 132.807 mit dem Beifügen verständigt, daß gleichzeitig der Herr Bezirkshauptmann von Hernals hievon in die Kenntniß gesetzt wird.

---

## II.

## Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 10. April 1874, Z. 1267.

Der Gemeinderath beschließt:

1. den Stiftbrief und die Geschäftsordnung für die Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes in Wien zur Kenntniß zu nehmen;

2. die dem Gemeinderathe nach den Bestimmungen dieses Stiftbriefes zustehenden Rechte und Pflichten zu übernehmen und diesen Bestimmungen in allen Theilen nachzukommen.

---

Vom 14. April 1874, Z. 1618.

Nach dem Magistratsantrage wird der Leichentransport auf den Zentralfriedhof der Leichenbestattungsanstalt Entreprise des pompes funèbres auf die Dauer eines Jahres zu den von ihr offerirten Preisen übertragen.

---

Vom 14. April 1874, Z. 1436.

Den sämmtlichen städtischen Beamten, Dienern und sonstigen Angestellten der Commune, welche bis Ende April 1874 Theuerungsbeiträge beziehen, werden die Theuerungsgebühren bis Ende 1874 belassen, dieselben haben jedoch in dem Falle, als früher noch die Gehaltsregulirung beschlossen werden sollte, zu entfallen.

---

Vom 14. April 1874, Z. 1531.

Nach dem Magistratsantrage wird beschlossen, daß das sogenannte ambulante Straßenarbeiter-Personale mit dem höheren Taglohne von 1 fl. 20 kr. für die Arbeiter, und von 1 fl. 50 kr. für die Aufseher in dem II., III., IV. Bezirke (vor der Favoritenlinie) und im IX. Bezirke aufgelassen werde.

---

Vom 14. April 1874, Z. 5818.

Hinsichtlich der Organisirung des Dienstes im städtischen Waffenmuseum wird beschlossen:

1. Das städtische Waffenmuseum verbleibt unter der Oberaufsicht der hiezu bestellten gemeinderäthlichen Commission, welche alle diese Sammlung betreffenden Angelegenheiten in Evidenz zu halten und über die sich als zweckmäßig darstellenden Einleitungen dem Gemeinderathe Bericht zu erstatten hat.

2. Dasselbe untersteht in dienstlicher Beziehung nicht mehr wie bisher dem Stadtbaudirector, sondern wird unter die verantwortliche Leitung des städtischen Archivars und Bibliotheksvorstandes gestellt, u. z. in allen sowohl rein dienstlichen als auch in scientivisch-artistischen Angelegenheiten. Die Verwaltung in rein ökonomischen Angelegenheiten bleibt dem betreffenden Magistratsreferenten gewahrt, welcher aber etwaige Vorkehrungen nicht ohne vorhergehendes Einvernehmen mit dem artistischen Leiter treffen wird.

3. Für die dauernde Instandhaltung der Waffen und anderen Gegenstände der Sammlung hat ein Zeugwart zu sorgen, welcher mit 600 fl. ö. W. Gehalt per annum und dem systemmäßigen Quartiergeld zu besolden ist, und wie die andern städtischen Diener Livree-Anspruch hat. Demselben ist als Arbeitslocale das neben dem Waffensaale befindliche Zimmer anzuweisen. Er hat das Putzen und Einölen der Waffen in kunstgerechter Weise, sowie alle andern für Erhaltung derselben erforderlichen Arbeiten zu besorgen, hat weiters an den Einlaßtagen in Gemeinschaft mit den andern Aufsichtsorganen (vide sub 4) die Beaufsichtigung im Waffensaale zu führen, und außerdem die in dem Stadtbauamtsgebäude sowie im Rathhause vorkommenden kleinen Schlosserarbeiten (Reparaturen u. dgl.) ohne Anspruch auf specielles Entgelt zu besorgen.

Zu dieser Stelle wird der bereits längere Zeit im Waffensaale provisorisch verwendete Andreas Rieppi designirt, der aber vor seiner definitiven Anstellung sich einem Probejahr zu unterziehen hätte.

Für den Zeugwart ist durch den artistischen Leiter eine specielle Dienst-Instruction zu entwerfen.

4. Der Aufsichtsdienst an den Tagen, an welchen das Publikum Einlaß erhält, ist in der Art zu pflegen, daß derselbe stets von drei Individuen gleichzeitig versehen wird, von welchen eines im Vorsaale den Verkauf der Kataloge und die Manipulation mit der Garderobe besorgt, während die zwei anderen Individuen sich im Waffensaale stetig aufzuhalten haben.

Der Dienst im Vorsaale ist provisorisch und unter dem vom Bauamte ausgesprochenen Vorbehalte dem 1. Exerciermeister Gundolf gegen eine Remuneration von 1 fl. ö. W. per Einlaßtag zu übertragen. Das Aufsichtspersonale im Waffensaale hat aus dem stabil angestellten Zeugwarte (der diese Function ohne weitere Entlohnung zu versehen hat) und einem sich freiwillig hiezu meldenden vertrauenswürdigen pensionirten städtischen Diener, dem eine Remuneration von 50 kr. per Einlaßtag zu gewähren ist, zu bestehen.

Die Abgabe von Stöcken und Schirmen in der Garderobe bleibt obligatorisch und ist hiefür 10 kr. per Stück einzuheben; die hierfür sowie für den Verkauf des Kataloges eingehenden Beträge fließen in die Communalcasse.

5. Der Einlaß für das Publikum wäre entsprechend dem Magistratsantrage in den Sommermonaten (Mai bis incl. October) jeden Sonntag und Donnerstag von 9 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittag und in den Wintermonaten (November bis incl. April) nur jeden Sonntag von 9 Uhr Früh bis 1 Uhr Nachmittags, u. zw. unentgeltlich zu gestatten.

Der Besuch des Museums zu jeder andern Zeit ist nur nach speciell von Fall zu Fall eingeholter Erlaubniß seitens des Stadtarchivars und Museumsvorstandes statthaft.

6. Der Letztere wird beauftragt, sobald wie thunlich, ein genaues Inventar sämmtlicher Museumsgegenstände anzulegen.

Die vom Stadtbauamte beantragte Kreirung einer dritten Exerciermeisterstelle mit den für den zweiten Exerciermeister systemisirten Bezügen und Rechten wird genehmigt.

Ueber die bisherige Geldgebarung ist dem Gemeinderathe demnächst ein detaillirter Bericht zu erstatten und zugleich zu beantragen, den vorhandenen Cassarest sowie die sich im Laufe des Jahres 1874 ergebenden Eingänge der Waffenmuseums-Commission zur Bestreitung der in diesem Jahre erforderlichen Auslagen (incl. Gehalt des probeweise anzustellenden Zeugwartes, Remunerationen ꝛc.) gegen Verrechnung zuzuweisen.

Vom Verwaltungsjahre 1874 angefangen, wären folgende Posten in das Jahrespräliminare einzustellen und zwar unter die Auslagen:

a) Der Gehalt für den neu systemisirten Posten eines Zeugwartes pr. fl. 600 ö. W. jährlich, nebst systemmäßigem Quartiergelde und den sich aus dem Livré-Bezuge wie bei allen städtischen Dienern ergebenden Auslagen.

b) An Remunerationen für den mit der Aufsicht an Besuchstagen provisorisch betrauten ersten Exerciermeister (1 fl. ö. W. pr. Besuchstag) und an den zu dessen Unterstützung zu bestellenden pensionirten städtischen Diener (50 kr. pr. Besuchstag) in Summa 120 fl. ö. W. in runder Summe.

c) Die durch die von der Feuerlöschcommission beschlossene Neucreirung einer dritten Exerciermeisterstelle sich ergebenden Kosten. Dann unter den Einnahmen:

d) Der aus dem Erfolge des Beobachtungsjahres 1874 sich ergebende Erlös für Katalogenverkauf und Garderobe.

Dagegen ist mit Rücksicht auf die Verpflichtung des als Zeugwart bestellten Individuums, kleinere Schlosserarbeiten in dem Magistratsgebäude und im Stadtbauamte ohne weitern Entgelt zu besorgen, das bisher hiefür präliminirte Jahrespauschale zu streichen.

Mit Ablauf des Jahres 1874 ist Seitens der Waffenmuseums-Commission ein detaillirter Bericht über die gesammte mit der Restaurirung und Aufstellung der Waffensammlung verknüpfte Geldgebarung zu erstatten.

---

Vom 17. April 1874, Z. 724.

Nach dem Magistratsantrage wird beschlossen, daß die Ortsschulräthe der neun Gemeindebezirke ermächtigt werden, nach ihrem Ermessen am Schlusse des Schuljahres austretende Industrieschülerinnen, falls sie ihrer Schulpflicht vollkommen Genüge geleistet haben, mit aus dem von der Commune angeschafften Arbeitsmateriale an der betreffenden Anstalt angefertigten Arbeiten zu betheilen.

---

Vom 17. April 1874, Z. 968.

Die Eröffnung einer neuen Parallelclasse in der Schule Nr. 30, Himbergerstraße, wird mit den Adaptirungskosten von 66 fl. 99 kr. unter Ablehnung der Bestellung einer neuen Lehrkraft genehmigt.

---

Vom 17. April 1874, Z. 1325.

Die Löhnungen der auswärtigen Krankenwärter und Wärterinnen im Versorgungshause zu Ybbs werden von 15, 18 und 21 fl. auf 20, 24 und 25 fl. per Monat erhöht.

---

Vom 17. April 1874, Z. 326.

Die Bezüge des Lehrers an der Uebungsschule des Pädagogiums, Adalbert Hein, werden dahin festgestellt, daß derselbe vom 1. Jänner 1874 an den Gehalt von 900 fl. und die Remuneration von 150 fl. per Jahr erhält.

---

# Chronik der Verwaltung.

Mit Rücksicht auf die vom Gemeinderathe seit 1. Jänner 1874 eingeführte Drucklegung von Beschlußprotokollen der in den öffentlichen Sitzungen verhandelten Gegenstände wird sich nunmehr die Chronik nur auf die zur Veröffentlichung geeigneten und wichtigeren Beschlüsse der vertraulichen Sitzungen des Gemeinderathes beschränken.

(Auszeichnungen.) Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Wien wurde verliehen: dem k. k. Hofrathe und Professor an der Universität Carl v. Rokitansky aus Anlaß der Feier seines 70. Geburtstages und in Anerkennung seiner ausgezeichneten Verdienste als Lehrer und Gelehrter (Vertr. G.-R.-Sitzung vom 8. Jänner 1874), und dem k. k. Hofrathe und Universitätsprofessor Josef Hyrtl aus Anlaß seines Scheidens von der Lehrkanzel. (Vertr. Sitzung vom 14. März 1874.)

Das taxfreie Bürgerrecht der Stadt Wien erhielt der Obercantor der israelitschen Cultusgemeinde Salomon Sulzer. (Vertr. Sitzung vom 19. Februar 1874.)

Die große goldene Salvatormedaille wurde verliehen: dem hochwürdigsten Pfarrer zu St. Ulrich Herrn Martin Tentschert. (Vertr. Sitzung vom 19. Februar 1874); dem Armenvater Joh. Pannholzer. (Vertr. Sitzung vom 20. Februar 1874) und dem Bettwaarenfabrikanten Josef Pauly. (Vertr. Sitzung vom 14. März 1874.)

(Pensionirungen.) In den bleibenden Ruhestand wurde versetzt: am 16. Jänner 1874 der Conscriptionsamtscommissär Johann Hein; am 1. December 1873 der Rechnungsofficial der Buchhaltung Joh. Rosenmayer.

(Todesfälle.) Am 29. August 1873 starb der magistratische Aichamtscommissär Hermann Debus, am 19. Jänner 1874 der Marktcommissär Johann Golser und am 26. Jänner 1874 der Conscriptionsamtscommissär Carl Bock.

(Dienstesentlassung.) Mit G.-R.-Beschluß vom 20. Jänner wurde der Buchhaltungsofficial Adalbert Neuwirth entlassen.

(Dienstesaustritt.) Der Dienstesaustritt des Oberkammeramtsofficialen Leopold Hofmann wurde in der Sitzung vom 10. März 1874 genehmigt.

(Beförderungen und Vorrückungen.) In der städt. Buchhaltung rückten mit G.-R.-Beschluß vom 24. Februar 1874 vor: zum Official 1. Classe, 1. Kategorie mit 1100 fl. Gehalt Johann Klein;

zu Officialen 1. Classe, 2. Kategorie mit 1000 fl. Gehalt Victor Eisenmayer und Julius Weiß;

zu Officialen 2. „ 1. „ „ 900 „ „ Ludwig Baßlinger und Franz Dworschak;

zu Officialen 2. „ 2. „ „ 800 „ „ Carl Hoffmeister und Ambros Khaum.

Zu Officialen 2. „ 3. „ „ 700 „ „ wurden ernannt: Theodor Fechner und Anton Pöschl.

Im Conscriptionsamte rückten mit G.-R.-Beschluß vom 24. Februar 1874 zum Commissär 1. Kategorie mit 1200 fl. Gehalt Johann Gabriel und zu Commissären 2. Kategorie mit 1100 fl. Gehalt Friedrich Preiß Ritter von Werthempreis und Anton Sluga vor.

In die erledigten zwei Commissärsstellen der 3. Kategorie mit dem Gehalte von 1000 fl. rückten vor die Commissäre der 4. Kategorie Friedrich Buchinger und Julius Reiner.

Zu Commissären der 4. Kategorie mit dem Gehalte von 900 fl. wurden ernannt die Officiale Johann Powolny und Franz Fischer.

In die hiedurch erledigten Officialsstellen der 1. Kategorie mit 800 fl. Gehalt rückten Heinrich Kießling und Bernhard Kremhüller und in jene der 2. Kategorie mit 700 fl. Gehalt Gustav Schestauber und Josef Hofmann vor.

Im magistratischen Aichamt rückte zu Folge G.-R.-Beschluß vom 16. Jänner 1874 Anton Maresch in die Kategorie der Commissäre 1. Classe mit 1200 fl. Gehalt und Leopold Conwall in jene 2. Classe mit 1000 fl. Gehalt vor.

Eduard Busch wurde zum definitiven Commissär 3. Classe mit 800 fl. Gehalt und Alfred Breyer zum prov. Commissär 3. Classe mit 800 fl. Gehalt ernannt.

Im magistr. Markt-Commissariate rückte mit G.-R.-Beschluß vom 29. Jänner 1874 Josef Bausenwein in die 2. Classe der Commissäre mit 1100 fl. Gehalt, Josef Schmid in die 2. Classe der Commissäre mit 1000 fl. Gehalt und mit G.-R.-Beschluß vom 12. März 1874 Anton Weinstabl zum Commissär 2. Classe mit 1000 fl. Gehalt vor.

Am 30. Jänner 1874 wurde der Lehrer Martin Kohla zum Oberlehrer an der Schule im I. Bezirk am Gestade ernannt.

(Anlehen.) In der vertraulichen Sitzung vom 27. Jänner 1874 beschloß der Gemeinderath die projectirte Anlehensumme von 63 Millionen Gulden auf 40 Millionen Gulden zu reduciren und die Finanzprogramm-Commission auf dieser Grundlage mit der Ausarbeitung eines neuen Programms zu betrauen. Von den erwähnten 40 Millionen Gulden sollen wenn möglich nur 30 Millionen im Wege einer Prämienanleihe und 10 Millionen Obligationen in Gold zahlbar emittirt werden. Gleichzeitig beschloß der Gemeinderath, eine neue Commission für die Reform der communalen Besteuerung einzusetzen, welche zur rechten Zeit und vor Beginn der nächsten Landtagssession dem Gemeinderathe Vorlagen behufs einer Steuerreform vorzulegen hat.

(Neues Rathhaus.) In der vertr. Sitzung vom 19. Februar 1874 wurde das Gesammthonorar des Oberbaurathes Friedrich Schmidt für den Rathhausbau mit der Summe von 360.000 fl. festgestellt.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.